

# ZH\_OBERGERICHT NP250025 vom 2. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP250025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP250025)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP250025 du 2 décembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT NP250025 del 2 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 21

November 2024 fristauslösend entgegengenommen habe (Urk. 23 S. 6), ist nicht zu beanstanden und im Einklang mit den der Klägerin bekannten ergänzen- den Geschäftsbedingungen. 4.3 Ferner moniert die Klägerin, sie könne nicht für das Versäumen einer Frist verantwortlich gemacht werden, wenn die Hilfsperson die Einhaltung der Zustellungsformen verunmöglicht und die Kenntnisnahme der Sendung durch den vermeintlich schnellen Übertragungsweg (Scanning/E-Mail) verhindert habe (Urk. 22 S. 4 lit. a)). Dabei lässt die Klägerin die Erwägung der Vorinstanz, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die beauftragte Unternehmerin als Erfüllungsgehilfin bzw. Hilfsperson zu qualifizieren sei, deren Verhalten einschliesslich allfälliger Fehlleistungen sich die Klägerin als Auftraggeberin bei der Ausführung des Auftrages im Sinne von Art. 101 OR zuzurechnen und entgegenzuhalten habe, ausser Acht und setzt sich auch damit nicht auseinander, sodass nicht weiter darauf einzugehen ist. 5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die ergänzenden Geschäftsbedingungen der G.\_\_\_\_\_ ausdrücklich festhalten, dass der Kunde die G.\_\_\_\_\_ sowie ihre Unterbeauftragten ermächtige, die an sie adressierten Sendungen entgegenzunehmen, sie gegebenenfalls zu öffnen und zu scannen. Weiter geht daraus klar hervor, dass die Sendung durch die Entgegennahme des Unterbeauftragten als an den Kunden zugestellt gilt und gegebenenfalls eine Frist aus-

- 9 - löst, was den Kunden bewusst ist. Es ist daher nicht massgebend, wann die Klägerin effektiv Kenntnis von der Sendung erhalten hatte. Die Inanspruchnahme des Scanning und die Datenübermittlung erfolgte auf Nutzen und Gefahr der Klägerin (... [Richtlinien der G.\_\_\_\_\_AG.]). Demzufolge kam die Vorinstanz zutreffend zum Schluss, dass der 21. November 2024 (Datum der Entgegennahme durch die G.\_\_\_\_\_ in der Person von F.\_\_\_\_\_ ) als massgebendes Zustelldatum zu gelten hat, sodass die klägerische Eingabe spätestens am 10. März 2025 hätte erfolgen müssen. Da der Poststempel der Klage erst vom 17. März 2025 datiert, kam sie der gesetzlichen, dreimonatigen Prosequierungsfrist nicht nach, wodurch es einer zwingenden Prozessvoraussetzung i.S.v. Art. 59 ZPO fehlt und die Vorinstanz zu recht nicht auf die Klage eingetreten ist. Nach dem Gesagten ist die Berufung der Klägerin abzuweisen, soweit darauf eingetreten ist. Demzufolge ist auch die Frist zur Prosequierung nicht wiederherzustellen. 6.1 Die Klägerin stützt ihr Auskunftsbegehren u.a. auf das Datenschutzgesetz (Urk. 2 S. 2 f.). In Anwendung von Art. 114 lit. g ZPO sind diesbezüglich für das zweitinstanzliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Für die übrigen Ansprüche, die nicht unter Art. 114 lit. g ZPO fallen, rechtfertigt es sich, die Entscheidung in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a sowie § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen und der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO,

Hofmann/Baeckert Art. 114 N 4 i.V.m. Art. 113 N 14). 6.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens und der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 10 - Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Kopien von Urk. 22-26/4, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) Art. 82 ff. (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Dezember 2025  
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw D. Müller  
versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.